

Inhalt

- Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 Seite 1
- Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 3. Februar 2025 Seite 4
- Sitzung des Finanzausschusses am 4. Februar 2025 Seite 4
- Sitzung der Trägerversammlung der Sparkasse Zwickau Seite 4

Stadt Zwickau, Landkreis Zwickau, Wahlkreis 164 – Zwickau

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die 55 allgemeinen Wahlbezirke der Stadt Zwickau wird in der Zeit vom Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	07:00 – 13:00 Uhr	Donnerstag	08:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr	Freitag	08:00 – 13:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr		

in der Stadtverwaltung Zwickau,
Rathaus,
Bürgerservice, EG,
Hauptmarkt 1,
08056 Zwickau
♿ - Zugang barrierefrei

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen ins Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Bediensteten der Stadt Zwickau bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025, spätestens am 7. Februar 2025 bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Zwickau, Rathaus, Bürgerservice, EG, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Wahlberechtigte mit einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese wird in Form eines Briefes verschickt. Achten Sie auf den Aufdruck „WICHTIGE WAHLSACHE“. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 164 – Zwickau durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 1. alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 2. die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, wenn
 - a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt haben,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf dieser Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Zwickau gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Zwickau, Briefwahlbüro mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Antrag sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren sollte die laufende Nummer, unter der die Antragstellerin oder der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Der Antrag kann auch online unter www.zwickau.de/briefwahl gestellt werden.

Das Briefwahlbüro befindet sich im Verwaltungszentrum, Haus 9, 1. OG, Zimmer 212, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau. Es hat ab dem 5. Februar 2025 zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Am Freitag vor dem Wahltag, 21. Februar 2025, hat das Briefwahlbüro zusätzlich von 13:00 – 15:00 Uhr geöffnet.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder dass er oder sie ihn verloren hat, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte mit einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie oder er die Briefwahl vor Ort im Briefwahlbüro ausüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Zwickau vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Briefwahlbüro der Stadt Zwickau absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bis zu diesem Zeitpunkt auch im Briefwahlbüro abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Zwickau, 22.01.2025

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau

Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses

am 3. Februar 2025, 16 Uhr, Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
 - 2.1. Vorhabenbeschluss für die Maßnahme „Comeniusweg – Grundhafte Erneuerung zwischen August-Schlosser-Straße und Helmholtzstraße“ in Zwickau
BV/014/2025 Bauen
 - 2.2. Vorhabenbeschluss für die Maßnahme „Mottelerstraße 2. und 3. Bauabschnitt – Grundhafte Erneuerung zwischen Marktsteig und KGA Heimattreue (ehem. Schulgarten)“ in Zwickau
BV/015/2025 Bauen
 - 2.3. Vorhabenbeschluss zur Baumaßnahme „Pestalozzistraße – Deckenerneuerung zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Haus-Nr. 25“ in Zwickau
BV/016/2025 Bauen
 - 2.4. Vorhabenbeschluss zur EFRE-Maßnahme „Schaffung von Barrierefreiheit an der LSA Werdauer Straße/Crimmitschauer Straße/Humboldtstraße“ in Zwickau
BV/017/2025 Bauen
3. Anfragen der Ausschussmitglieder
4. Informationen der Verwaltung
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Finanzausschusses

am 4. Februar 2025, 16 Uhr, Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Anträge
 - 2.1. Aufhebung des Beschlusses BV/053/2024-2 vom 08.10.2024
AN/002/2025 Fraktion Bürger für Zwickau
3. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
 - 3.1. Spenden per 31.12.2024
BV/013/2025 Finanzen und Ordnung
 - 3.2. Fundtiervertrag mit der Stadt Zwickau
BV/018/2025 Finanzen und Ordnung
4. Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Informationen der Verwaltung
6. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung der Trägerversammlung der Sparkasse Zwickau

Die öffentliche Sitzung der Trägerversammlung der Sparkasse Zwickau ist einberufen auf
Montag, 24. Februar 2025, 15:30 Uhr,
Saal Haus der Sparkasse Zwickau, in 08056 Zwickau,
Crimmitschauer Straße 2

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl der Vorsitzenden der Trägerversammlung und ihres Vertreters
3. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Zwickau

Ausgabe 04/2025 vom 22.01.2025

4. Wahl der ersten Stellvertreterin des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Zwickau
5. Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 SächsSpG
6. Sonstiges

Zwickau, 16. Januar 2025
Carsten Michaelis
Vorsitzender der Trägerversammlung

Impressum

Herausgeber: Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

Verantwortlich: Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

Redaktion: Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: Pressebuero@zwickau.de, Internet: www.zwickau.de/amtsblatt